

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt  
vertreten durch Herrn Landrat Christoph Vogel,

Sachaufwandsträger der Staatlichen Berufsschule Main-Spessart, mit Berufsschulstandorten in Karlstadt und Lohr a. Main (Auftraggeber – AG)

und

dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat (Auftragnehmer – AN)

## Präambel

An der Staatl. Berufsschule Main-Spessart werden Berufsvorbereitungs-, Berufsintegrationsklassen und Deutschklassen zur Alphabetisierung in kooperativer Form geführt. Für diese Klassen wird ein geeigneter Kooperationspartner gesucht, der in ausreichender Zahl qualifizierte und erfahrene Pädagogen sowie Fachkräfte zur sozialpädagogischen Betreuung stellt. In enger Zusammenarbeit mit der Schule und auf Basis der Leistungsbeschreibung und der Lehrpläne leistet der Kooperationspartner mit einem selbst erarbeiteten sozialpädagogischen Betreuungskonzept Bildungs- und Integrationsarbeit.

## § 1

### Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Der AN verpflichtet sich, im Schuljahr 2026/2027 als externer Kooperationspartner den betriebs- und sprachpraktischen sowie den sozialpädagogischen Teil der Berufsintegrationsklassen, des kooperativen Berufsvorbereitungsjahrs und der Deutschklassen zur Alphabetisierung durchzuführen.
- (2) Zielsetzung, Inhalt und Art der Durchführung der Leistungen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie aus den folgenden Unterlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
  - a) den jeweiligen Leistungsbeschreibungen
  - b) den Bewerbungsbedingungen des Vergabeverfahrens inkl. aller Anhänge und Konkretisierungen,
  - c) dem Angebot des AN in dem oben genannten Vergabeverfahren nebst allen (gegebenenfalls nachgeforderten bzw. nachgereichten) Unterlagen sowie
  - d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten innerhalb der Rahmenvereinbarung gelten die Regelungen in der hier aufgeführten Rangfolge.

- (3) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

## §2

### Art und Umfang der Leistungen

- (1) Der AG bildet am Schulstandort Lohr a. Main eine feste Anzahl an Klassen für die Berufsvorbereitung und -integration und Deutschklassen. Diese Klassen beginnen am ersten Schultag des Schuljahres 2026/27 bzw. nach Entscheidung der Schulleitung der Staatl. Berufsschule Main-Spessart.
- (2) Der AN sichert mit Abgabe seines Angebots zu, dass er sämtliche unter § 3 benannten Klassenarten beschulen kann.
- (3) Der AN verpflichtet sich, für die nach § 3 gebildeten Klassen die nach Maßgabe der Leistungsschreibung benötigten Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen.

## § 3

### Klassenbildung

- (1) Folgende Klassen sind geplant (Los 2 – Ort der Leistung: Lohr a. Main):

Berufsvorbereitungsjahr „Neustart“, (BVJ/k-Neustart):	1 Klasse
Berufsvorbereitungsjahr – kooperativ (BVJ/k):	2 Klassen

- (2) Die tatsächliche Anzahl der zu beschulenden Klassen hängt von der Anzahl der Schüleranmeldungen ab. Diese kann erst zu Schuljahresbeginn bzw. in den ersten Schulwochen im Rahmen entsprechender Klassenbildungen festgelegt werden. Über den tatsächlichen Unterrichtsbeginn zustande gekommener Klassen entscheidet die Schulleitung der Staatl. Berufsschule Main-Spessart.
- (3) Sofern die Mindestteilnehmerzahl je Klasse nicht erreicht wird, behält sich der Auftraggeber vor, einzelne Klassen nicht zu bilden.

## § 4

### Vergütung

- (1) Die Angebotssumme umfasst sämtliche anfallende Kosten des AN. Dies sind insbesondere Kosten für Personal; hierzu zählen auch Fahrtkosten und die Zeit, die für die Erstellung von Unterrichtskonzepten, die Vor- und Nachbereitung von Stunden, zur Abstimmung mit der Schule (eine Stunde pro Woche und Lehrkraft) und allgemeine Verwaltungsaufgaben benötigt wird, sowie Kosten, die dem AN gegebenenfalls durch die Beschaffung von Geräten oder Materialien sowie dem Abhalten von Potentialanalysen, Berufsfelderprobung oder außerschulischen Aktivitäten entstehen. Eine gesonderte Vergütung für Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Fortbildung etc. erfolgt nicht.
- (2) Der kooperative Anteil der Beschulung kann in den Räumlichkeiten der Schule erfolgen.
- (3) Der AG leistet Abschlagszahlungen zum 01.12., 01.03. und 01.06. des jeweiligen Schuljahres in Höhe von jeweils  $\frac{1}{4}$  der geplanten und vorläufigen Gesamtauftragssumme.
- (4) Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung der Schlussrate binnen 45 Tagen nach Vorlage sämtlicher Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Laufzeit der Kooperationspartnerschaft**

- (1) Die Kooperationspartnerschaft beginnt mit dem Zuschlag.
- (2) Die Kooperation endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem letzten Schultag des Schuljahres 2026/2027.

## **§ 6**

### **Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen AG und AN erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

## **§ 7**

### **Personal**

- (1) Der AN verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Eigenschaften einzusetzen;
- (2) Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Stellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle die Unterrichts- bzw. Betreuungsleistung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 8**

### **Weisungsrecht der Schulleitung, Hausordnung**

- (1) Der Schulleitung der Staatl. Berufsschule Main-Spessart steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Berufsvorbereitungs-, Berufsintegrationsklassen und Deutschklassen ein Weisungsrecht gegenüber dem AN zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und der darin bestimmten Pflichten des AN. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des AN gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.
- (2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des AN auszuüben. Ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des AN als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den AN entgegenzunehmen. Die Ausübung des Weisungsrechtes kann durch die Schulleitung auf Lehrkräfte der Schule übertragen werden.
- (3) Der AN und sein eingesetztes Personal hat die Hausordnung der Schule zu beachten und insbesondere den Sicherheitshinweisen und -aufforderungen des zuständigen örtlich eingesetzten Personals nachzukommen.

## **§ 9**

### **Vertragsausführung**

- (1) Der AN hat alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Arbeitsentgelt zu gewähren, das deren wirtschaftliche Stellung angemessen sichert.
- (2) Der AN legt spätestens 7 Kalendertage vor Tätigkeitsbeginn beim AG für alle Pädagogen und die weiteren Fachkräfte sämtliche Unterlagen, welche die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise, aktuelle erweiterte Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Bestätigung zum Nachweis der Anforderungen gem. des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), vor.

Gleiches gilt im Falle eines personellen Wechsels. Der AG prüft die Vollständigkeit und den Inhalt der vorgelegten Unterlagen, insbesondere des erweiterten Führungszeugnisses. Die Unterlagen werden

unverzögert nach der Prüfung durch den AG an den AN zurückgegeben. Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit.

- (3) Der AN stellt die Personalentwicklung seiner Fachkräfte durch zielführende Maßnahmen (z. B. Mitarbeitergespräche, Fortbildungen usw.) sicher.

## **§ 10**

### **Allgemeine Leistungspflichten**

- (1) Der AN benennt dem AG unmittelbar nach Vertragsschluss den/die Ansprechpartner für fachliche und/oder vertragliche Angelegenheiten inkl. Kontaktdaten (Name, dienstliche Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
- (2) Der AN wahrt die Interessen der Schule. Er verpflichtet sich, die ihm übertragene Aufsichtspflicht sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und durch organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- (3) Der AN haftet für Personen- und Sachschäden. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Der AN schließt eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Berufsfelderprobung und der Praktikumszeiten ab, um gegebenenfalls Schadensersatzansprüche von Praktikumsbetrieben versicherungstechnisch abzusichern.
- (5) Der AN und dessen Personal halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, BDSG und BayDSG) ein. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine entsprechende schriftliche Erklärung unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Dokumentationspflicht**

Der AN übermittelt nach Aufforderung der Schule Informationen zur Durchführung der Potenzialanalyse und Berufsfelderprobung an die Schule.

Beispielsweise handelt es sich hierbei um Daten wie Schülerzahlen, Angaben zur geplanten Potenzialanalyse, Beschreibung der Berufsfelder innerhalb der Berufsfelderprobung und geplanter Durchführungszeitraum der Module.

- (1) Der AN legt nach Abschluss der Maßnahme, jedoch bis spätestens 15.10.2027 dem AG,
  - 1.) eine Schlussrechnung (formlos) sowie
  - 2.) einen Abschlussbericht vor.
- (2) Der AN führt während der Laufzeit der Beschulung kontinuierlich Aufzeichnungen über Entwicklung der Schülerzahlen, zur Potentialanalyse und Berufsfelderprobung sowie Praktika. Dies ermöglicht, dass auch nach Beendigung der Maßnahme oder bei Personalwechsel die Leistungen des AN nachvollzogen werden können und die geforderten Angaben für den Abschlussbericht zur Verfügung stehen.

## **§ 12**

### **Kontrollen**

- (1) Der AG behält sich vor, während der Vertragslaufzeit, Qualitätskontrollen durchzuführen. Der AN legt dem AG die zum Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Regelungen einschließlich Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vor.

- (2) Der AN verpflichtet sich, Kontrollen in den Räumlichkeiten im Rahmen des Projekts von Prüfungsorganen des Freistaats Bayern oder des Bundes sowie der zuständigen Schulaufsicht bzw. deren Beauftragten zuzulassen und zu unterstützen.

### **§ 13**

#### **Vertragsbeendigung und Leistungsstörungen**

- (1) Der Vertrag kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird die Vergütung stichtagsmäßig zum Tag der Vertragsbeendigung nach der vom AN bis zu diesem Stichtag tatsächlich erbrachten ordnungsgemäßen Leistung abgerechnet.

### **§ 14**

#### **Schriftformklausel**

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Sinne der Ziele dieses Vertrags (vgl. „Zielsetzung“ gem. Leistungsbeschreibung der jeweiligen Klassenform) am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.